

Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

zuletzt geändert durch die 10. Nachtragssatzung vom 25.06.2020, gültig ab 01.11.2020

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 26.03.1998 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet

Das Stadtgebiet Hückeswagen umfasst 50,46 qkm.

§ 2 Name

Die Gemeinde Hückeswagen - erstmalig in einer Urkunde vom Jahr 1085 genannt - hat nach dem auf Grund der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ergangenen „Allerhöchsten Erlass“ vom 4. April 1859 das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Nach der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2012 führt sie die Zusatzbezeichnung „Schloss-Stadt“. Sie ist eine Selbstverwaltungskörperschaft.

§ 3 Flagge

Die Stadtflagge zeigt die Farbe weiß und ist in der Mitte des Feldes mit dem Stadtwappen versehen.

§ 4 Wappen und Siegel

- (1) Das Stadtwappen, genehmigt lt. Urkunde vom 22. August 1892, zeigt in dem waagrecht gestellten geteilten dreieckigen Schild oben den halbierten nach links springenden limburgisch-bergischen Löwen in rot auf silbernem Grund; unten im schwarzen Felde das silberne Weberschiffchen mit heraushängendem silbernen Faden. Den Schild krönt eine rote Mauer mit dem Toreingang und drei Mauertürmen.
- (2) Das Siegel der Stadt Hückeswagen enthält das vorstehend beschriebene Wappen und die Umschrift „Stadt Hückeswagen“. Es gleicht in Ausführung und Größe den Abdrucken am Schluss dieser Satzung.

§ 5**Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 6**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7**Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.
- (3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten, die zu unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen gegenüber Männern führen. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung berühren können.
- (4) Der Rat bestimmt, welchen konkreten Aufgabenbereich die Gleichstellungsbeauftragte wahrnehmen soll. Der Rat sieht die Gleichstellungsstelle als Anlauf- und Beratungsstelle für Bürgerinnen und Bürger der Stadt in allen gleichstellungsrelevanten Fragen.
- (5) Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, damit er deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigen kann. Dies gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.
- (6) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbstständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

§ 8**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Schloss-Stadt Hückeswagen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung beson-

derer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Schloss-Stadt Hückeswagen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.
Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung oder die Beschwerde an den Ausschuss bzw. an den Bürgermeister zur Entscheidung weiter.
Bei der Überweisung kann der Haupt- und Finanzausschuss Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller wird auf seinen Wunsch vom Ausschuss mündlich angehört.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Dabei hat der Bürgermeister dem Antragsteller den Wortlaut des Ausschussbeschlusses mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch die Begründung des Ausschusses zu enthalten.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist auch eine Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied gem. Absatz 4 entscheiden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (2) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NW bleiben unberührt.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO soll das mitentscheidende weitere Ratsmitglied in der Regel Vorsitzender des Ausschusses sein, in dessen Zuständigkeitsbereich die Entscheidung fällt. Im Falle des Haupt- und Finanzausschusses tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Schloss-Stadt Hückeswagen mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Schloss-Stadt Hückeswagen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Schloss-Stadt Hückeswagen vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, seine allgemeinen Vertreter, die Betriebsleiter sowie die Fachbereichsleiter und vergleichbare Mitarbeiter.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgaben der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich bis zu 12 Sitzungen der Ratsfraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Hierbei gilt der Höchstbetrag nach § 3a Abs. 2 der EntschVO. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Als Regelstundensatz wird der Regelstundensatz entsprechend §3a Abs. 1 der EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende -

bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- (5) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Entschädigungsverordnung werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet Ausschüsse.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung
 - Ausschuss für Bauen und Verkehr
 - Umweltausschuss
 - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie
 - Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof
- (4) Das Verfahren in den Ausschüssen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Es sollen zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden gewählt werden.
- (5) Der Rat kann durch Beschluss von der Bildung einzelner Ausschüsse absehen, eine Zusammenlegung von Ausschüssen vornehmen und zusätzliche Ausschüsse bilden, soweit dem Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 14 Auskunftsrecht und Akteneinsicht der Ausschussvorsitzenden

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht bzw. Einsicht in die Vorgänge.

§ 15**Vertretung der Ausschussmitglieder**

Der Rat wählt für jeden Ausschuss innerhalb der Fraktionen Vertreter, die im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes dessen Vertretung übernehmen.

Der Ausschussvorsitzende muss über die Verhinderung eines Ausschussmitgliedes spätestens zu Beginn der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 16**Befugnisse der Ausschüsse**

(1) Gemäß § 41 Abs. 2 GO werden folgende Ausschüsse zur Entscheidung in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ermächtigt, soweit nicht die Betriebsausschüsse zuständig sind:

I. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 59 Abs. 1 und 2 GO sowie § 61 GO) solche, die durch Ratsbeschluss übertragen werden.
- b) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (privatrechtliche und öffentlichrechtliche Ansprüche), soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Abs. 4 Buchst. b – d dieser Satzung zuständig ist.
- c) Die Entscheidung über Vergaben, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 2) zuständig ist.

II. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

- a) Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- b) Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zur Sportförderung.

III. Ausschuss für Bauen und Verkehr

- a) Vergabe von Aufträgen der vom Rat genehmigten Bauvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.
- b) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW einschließlich der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalpflege bereitgestellten Mittel.
Bei der Beratung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt ein vom Rat zu bestimmender sachverständiger Bürger mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

- c) Regelung von aktuellen Verkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.
- d) Regelung von Bauangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

IV. Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung

Vergabe von Planungs- und Vermessungsaufträgen der vom Rat genehmigten Planungsvorhaben im Rahmen der durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellten Mittel, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt- und Verkehrsplanung, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

V Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof“

- a) Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Abwasserbeseitigung“
- b) Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Freizeitbad“
- c) Regelung von Angelegenheiten des gemeinsamen Bauhofes der Städte Wipperfürth und Hückeswagen, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

VI. Umweltausschuss

Beratung über Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit in der Schloss-Stadt Hückeswagen.

VII. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

- a) Gewährung von Zuschüssen an Jugend- und Wohlfahrtsverbände und sonstige soziale Einrichtungen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.
 - b) Vergabe der erzielten Überschüsse aus dem „Fest der Begegnung“.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse sind ermächtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.
 - (3) Mit Ausnahme der durch das Gesetz, diese Satzung oder besonderen Beschluss des Rates übertragenen Befugnisse haben alle Ausschüsse nur beratende Funktion.
 - (4) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 17
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten
 - a) Grundstücksgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 25.000,- EURO,
 - b) Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000,- EURO.,
 - c) Aufträge nach Buchstabe b) in unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der zuständige Ausschuss nach § 16.

Der Bürgermeister informiert regelmäßig die zuständigen Ausschüsse über die Auftragsvergaben im Wert von über 25.000,- EURO.

- (4) Unbeschadet der ihm durch Gesetz, an anderer Stelle dieser Satzung oder durch Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse wird der Bürgermeister ermächtigt:
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Ablehnungsgrund vorliegt (§ 29 GO) bei Personen, die nicht vom Rat zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind,
 - b) privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Schloss-Stadt Hückeswagen bis zur Höhe von 25.000,- EURO zu stunden.
 - c) privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Schloss-Stadt Hückeswagen befristet unbegrenzt und unbefristet bis zur Höhe von 2.500,- EURO niederzuschlagen. Der Nachweis über die Nichteinziehbarkeit des Anspruches unterliegt der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
 - d) privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Schloss-Stadt Hückeswagen bis zur Höhe von 2.500,- EURO zu erlassen, soweit spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen.
Der Nachweis über den Erlass des Anspruches unterliegt der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, soweit der Streitwert nicht mehr als 25.000,- EURO beträgt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist von der Erhebung der Klage zu unter-

richten. Klageerhebungen zwischen 10.000,- und 25.000,- EURO sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verfahren bis zu einem Forderungsausfall oder einer Zahlungsverpflichtung von 10.000,- EURO je Fall zu schließen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist von dem Vergleich zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister wird gem. § 25a Landesbeamtengesetz ermächtigt, Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen, im Beamtenverhältnis auf Probe für zwei Jahre zu übertragen.

§ 18

Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Schloss-Stadt Hückeswagen, die durch Rechtsnorm vorgeschrieben sind, werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Anschlagtafel am Wilhelmsplatz veröffentlicht. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Gleichzeitig wird durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Schloss-Stadt Hückeswagen unter der Adresse „<http://www.hueckeswagen.de>“ auf den Aushang hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushanges anzugeben.
- (2) Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten die Bekanntmachungen mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt der letzte Tag des Aushanges.
- (3) Ist aufgrund sonderrechtlicher Bestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder Tageszeitungen vorzunehmen, so werden die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen vollzogen:
- Remscheider Generalanzeiger - Ausgabe Hückeswagen
 - Bergische Morgenpost - Ausgabe Hückeswagen
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel am Wilhelmsplatz. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 08.09.1989 außer Kraft.
- (2) § 9, § 13 Absatz 4 und § 16 Absatz 1 Ziffer II und VIIc treten am 01.10.1999 in Kraft. Gleiches gilt für die Regelungen des § 13 Absatz 3 bezüglich der Zusammenlegung des Schul- und des Kulturausschusses sowie des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie und des Sportausschusses und des Wegfalls des Beschwerdeausschusses. In der Übergangszeit gelten die entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung vom 08.09.1989.